

2.3 Naturdenkmale - ND (§ 22 LG)

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	80
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	82

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den Naturdenkmalen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Naturdenkmalen unter „Schutzzweck“ nichts anderes aufgeführt ist, handelt es sich um dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Bedeutung, deren Schutz

- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erfolgt.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 3 LG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Zusätzlich ist verboten,

- a) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen oder im Baum zu klettern,
- b) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder sie dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen,
- c) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

- d) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art anzulegen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- e) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,
- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder den Schutzbereich aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,
- g) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
- h) Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- i) Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- j) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG.
- c) Das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine an Naturdenkmalen, die aus Gesteinsformationen bestehen. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- d) Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden an Naturdenkmalen, bei denen es sich nicht um Bäume handelt, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Nach § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Naturdenkmale auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- c) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer den Verbotsregelungen für Naturdenkmale in Ziffer 2.3.1 C (siehe Seite 80) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG werden für alle Naturdenkmale folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen, Verbesserungen im Schutzbereich, Optimierung des Umfeldes, Beseitigung von Abfallstoffen, Schutz vor Weidevieh durch Errichtung von Zäunen) zur Erhaltung der Naturdenkmale sind durchzuführen.
- b) Die Objekte sind mit Schildern „Naturdenkmal“ zu kennzeichnen.
- c) Die Naturdenkmale sind von konkurrierendem Bewuchs durch benachbarte Baumbestände freizustellen.



2.3.2 Einzel festsetzungen**ND 1 Steinbruch „Hohes Haupt“**

Beschreibung:	Felswände des ehemaligen, aufgelassenen Steinbruchs mit nacktem Fels und Schotterflächen
Geologie:	Geschieferte Tonsteine, Typuslokalität der stratigraphischen Einheit der Amtshausen-Schichten und quarzitisches Sandsteine des Unteren Quarzits der Raumland-Schichten (untere Eifelstufe, Mitteldevon), gute Einblickmöglichkeit in den Schichtenaufbau
Größe:	0,5 ha
Lage:	Nördlich von Rüppershausen, C2

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Beseitigung des Schlagabraums**
- **Entfernung der organischen Ablagerungen und des Mülls im Böschungsbereich und ordnungsgemäße Entsorgung**
- **Freistellung der südexponierten Felsbereiche vor zu stark aufkommenden Gehölzen zur Ermöglichung der Einsichtnahme in den Gesteins- und Schichtenaufbau und zur Lebensraumerhaltung für bestimmte Insektengruppen**

ND 2 Rotbuche

Beschreibung:	Einzelbaum am Waldweg mit landschaftsbildbelebendem Kronenaufbau
Lage:	Nordwestlich von Oberndorf am Oberndorfer Bruch, B2

ND 3 Stieleiche

Beschreibung:	Einzelbaum hohes Alter, ortsbildprägend
Lage:	Ortsrand von Holzhausen, E3

ND 4 Stieleiche

Beschreibung:	Einzelbaum in Straßenböschung
Lage:	Nördlich von Bracht im Laasphetal, F3.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellung des Baumes vor zu stark aufkommenden und das Naturdenkmal bedrängenden Gehölzen zur Erhaltung der natürlichen Wuchs- und Habituseseigenschaften**

ND 5 Felswand / Steinbruch Rüppershausen

Beschreibung:	Nordexponierter, ca. 5 m hoher Felsenanschnitt / Steinbruch mit fast senkrecht stehendem Felsaufschluss am Wegesrand; gute Einsichtmöglichkeiten in den Schichtenaufbau
Geologie:	geschieferte Tonsteine der Amtshausen-Schichten (Eifel-Stufe des Mitteldevons)
Lage:	Südlich Rüppershausen an der L 632, C3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Beseitigung des Schlagabraums
- Entfernung der organischen Ablagerungen und des aufkommenden Mülls im Böschungsbereich
- Freistellung der nordexponierten Felsbereiche vor aufkommenden Gehölzen zur Ermöglichung der Einsichtnahme in den Gesteinsaufbau

ND 6 Felsgruppe Bermershhausen

Beschreibung: Senkrecht aufgefaltete, aus dem Gelände ca. 5 m hoch herausragende Felsgruppe
 Geologie: Unterer Quarzit der Raumland-Schichten, Eifelstufe des Mitteldevons
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Nordwestlich von Bermershhausen, D3

ND 7 Felsgruppe Schabestein

Beschreibung: 2 Felsgruppen
 Geologie: Unterer Quarzit der Raumland-Schichten, Eifelstufe des Mitteldevons
 Größe: 0,2 ha
 Lage: Nordwestlich von Bermershhausen, D3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) werden für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- Entfernung der Nadelgehölze und der Nadelgehölznaturverjüngung und Beseitigung des Schlagabraums
- Freistellung der exponierten Felsbereiche vor zu stark aufkommenden Gehölzen zur Erhaltung der exponierten Aussicht und Sichtbeziehungen auf das Lahntal und den Gottelsberg

ND 8 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum, landschaftsbelebend
 Lage: Am Augustenhof vor dem ehemaligen Forsthaus, B4

ND 9 Winterlinde

Beschreibung: Einzelbaum, ab 1,50 m zweistämmig, ortsbildprägend
 Lage: Nördliche Ortsrandlage in Weide, B4

ND 10 Rotbuche

Beschreibung: Einzelbaum, landschaftsbelebend mit bizarrem Stammwuchs
 Lage: Nordöstlich von Benfe an der Wegkurve beim Steinbruch Benfe an der Stadtgrenze, A4

ND 11 Winterlinde

Beschreibung: Einzelbaum, ortsbildprägend mit kulturhistorischer Bedeutung
 Lage: Zentral in Weide, B4

ND 12 Hainbuche

Beschreibung: Mehrstämmiger Einzelbaum, auf Felskuppe stockend, landschaftsbelebend
Lage: Südlich von Feudingen "Im Boden", D4

ND 13 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum, talbeherrschend und landschaftsbelebend
Lage: Im Ilsetal nahe der "Hummelsau", D5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellung des Baumes vor zu stark aufkommenden und das Naturdenkmal bedrängenden Gehölzen zur Erhaltung der natürlichen Wuchs- und Habituseseigenschaften**

ND 14 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum mit gleichmäßigem Wuchs in parkähnlicher Hoflage
Lage: Nördliche Ortsrandlage von Bernshausen, D6

ND 15 Stieleiche

Beschreibung: Landschaftsbildprägender Einzelbaum in Grünlandbereich
Lage: Östlich von Bernshausen auf einer Hangwiese, D6

ND 16 Eiche

Beschreibung: Einzelbaum, landschaftsbelebend mit breitsausladender, früh ansetzender Krone
Lage: Südlich von Bad Laasphe am Ehrendenkmal, G5

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellung des Baumes vor zu stark aufkommenden und das Naturdenkmal bedrängenden Gehölzen zur Erhaltung der natürlichen Wuchs- und Habituseseigenschaften**

ND 17 Frühstücksbuche

Beschreibung: Einzelbaum (Rotbuche), wertvoller alter Baum im Kreuzungsbereich mehrerer Forstwege
Lage: Nördlich von Laasphehütte, F5

ND 18 Dicke Eiche

Beschreibung: Einzelbaum (Stieleiche) mit landschaftsbildprägendem Erscheinungsbild, 800 Jahre alt, Stammumfang 6 m
Lage: Nördlicher Ortsrand von Laasphe, G4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellung des Naturdenkmals vor zu stark aufkommenden und benachbarten, das Naturdenkmal bedrängenden Gehölzen zur Erhaltung der natürlichen Habitusseigenschaften und der Sichtbeziehungen**

ND 19 Naturfelsen Teufelskanzel

Beschreibung: Naturfelsen unter Eichen-Buchenhochwald, 5 m Höhe
Geologie: Felsengruppe aus Sandsteinen des Oberdevons (Nehden-Sandstein)
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Laasphe, G4

ND 20 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum, alter 4-schäftiger ortsbildprägender Baum
Lage: Nordöstlich von Großenbach, A5

ND 21 Stieleiche und Rotbuche

Beschreibung: Eng nebeneinander stehende Eiche und Rotbuche mit ortsbildprägender Wirkung
Lage: Nordöstlich von Großenbach, südlich des Friedhofes, A5

ND 22 Winterlinde

Beschreibung: Alter Einzelbaum, ortsbildprägender Hofbaum
Lage: Südlich Welschengeheu am Grenzacker, B6

ND 23 Stieleiche

Beschreibung: Einzelbaum
Lage: Südlich von Banfe, südlich der Hangelburg auf einer Hangwiese nahe eines Fußweges, E6

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Naturdenkmale geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.3.1 G (siehe Seite 82) wird für dieses Naturdenkmal aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Freistellung des Naturdenkmals vor zu stark aufkommenden und benachbarten, das Naturdenkmal bedrängenden Gehölzen zur Erhaltung der natürlichen Habitusseigenschaften und der Sichtbeziehungen**

ND 24 Weißtanne

Beschreibung: Einzelbaum im Wald
Lage: Nördlich von Holzhausen bei Georgenhau, D2